Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 73 (1995)
Heft: 3

Rubrik: Rund ums Geld

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rund ums Geld

Marianne Gähwiler

Meinungsverschiedenheit nach Pensionierung

Nachdem wir nun in Pension sind, haben wir plötzlich Meinungsverschiedenheiten. Ich habe mir eine Version der künftigen Auslagen festgelegt, und die gerät unter Beschuss. Ich möchte Ihnen deshalb mein Budget vorlegen und Sie um Ihren Vorschlag bitten, um vergleichen zu können. Unsere AHV-Rente beträgt inkl. Zusatz Fr. 3000.–, die Pensionskasse Fr. 2300.–. Erspartes haben wir ca. Fr. 200 000.–. Die festen Auslagen betragen Fr. 2000.–, Haushalt eingeschlossen. Ich bin der Meinung, dass die AHV für die Grundversorgung aufkommen muss. Ich möchte nun ca. Fr. 5000.– jährlich zusätzlich für Ferien einsetzen und es nicht für die Erben sparen. Was würden Sie anders machen?

Das ist sicher schwer zu sagen, ich kenne nur Ihre Version, die Ihrer Frau jedoch nicht. Ein Budget kann man auf verschiedene Arten erstellen. Beispielsweise so, wie Sie es gemacht haben. Richtig ist, wenn beide Partner damit einverstanden sind.

Nicht Ihrer Meinung bin ich, was die Grundversorgung durch die AHV-Rente betrifft. Es gehören alle Einnahmen, inklusive Vermögenserträge, aber auch alle Verpflichtungen ins AHV-Budget. Da die Ehefrau das Recht auf separate Auszahlung der halben Ehepaarrente hat, darf dieser Betrag nicht ohne ihr Einverständnis ins Budget einverleibt werden. Führt Ihre Gattin den Haushalt (praktisch) allein, muss auch das berücksichtigt werden! Wieviel sie zum Gemeinschaftsbudget beizutragen hat, ergibt sich aus den finanziellen Verpflichtungen des Paares und den gemeinsamen Ansprüchen.

Ihr Ferienbudget ist mit 1600 Franken monatlich (Fr. 1000.– Rest AHV-Rente plus zwölfter Teil Ihres Ferienbudgets) sehr hoch; ist etwa damit Ihre Frau nicht einverstanden? Möchte sie lieber etwas mehr Geld zur eigenen Verfügung, als den grössten Teil ihrer AHV-Rente in Reisen zu investieren? Ich weiss es nicht – Sie werden sich mit Ihrer Frau auseinandersetzen müssen. Für einen Vorschlag der Budgetberaterin sind detaillierte Angaben nötig. Mein Versuch, Ihr Budget auszurechnen, hat mit zu vielen Fragezeichen geendet.

Wie hoch soll die Zimmermiete sein?

Nach den Sommerferien macht die jüngste Tochter von Bekannten ihre Lehre in einem Vorort von Zürich. Wir haben ihr angeboten, bei uns zu wohnen und zu essen, wissen aber nicht, wieviel wir dafür verlangen können. Tagsüber würde ich das Zimmer weiterhin als Nähzimmer benützen.

Was dessen Wert natürlich erheblich mindert, kann doch die Lehrtochter darin nicht frei schalten und walten.

Allgemeingültige Regeln und Richtlinien zur Festlegung eines Zimmerpreises gibt es nicht. Angebot und Nachfrage spielen eine wichtige Rolle, dazu diverse Faktoren, die von Objekt zu Objekt differieren. Ein Zimmer vermietet sich je nach Wohnobjekt, Lage, Grösse, Komfort, Möblierung, Wohnkosten, Wohnort. Sie können in Zeitungsinseraten nach Zimmerpreisen suchen; vielleicht kennt man auch im Gemeindehaus Zahlen.

Die Zimmermiete setzt sich aus folgenden Unkosten zusammen: Mietanteil (je nach Zins), Anteil Heizung, Strom, Wasser, Benützung Bad, Küche, Möbel, Bett- und Toilettenwäsche, Reinigungsarbeiten. Das alles eingerechnet kommt man schnell einmal auf einen Zimmerpreis von Fr. 15.– bis 20.– pro Tag. Wovon in Ihrem Fall sicher ein Drittel bis die Hälfte abgezogen werden muss wegen Ihrer Mitbenützung.

Übrigens: Die Kündigung für möblierte Zimmer beträgt nach OR 14 Tage. Der untervermietende Mieter ist dem Haus- oder Wohnungseigentümer gegenüber verantwortlich für das Verhalten der Untermieterin und haftbar für Schäden. Wichtig ist, dass alles klar geregelt wird, z.B. welche Einrichtungen/Räume benützt werden dürfen, wer putzt, bis wann musiziert, geduscht werden darf, wann die Miete fällig ist, wieviel Mahlzeiten eingenommen werden usw. Für ein Mittagessen können je nach Gebotenem, je nach Qualität und Quantität der Mahlzeit, Fr. 9.– bis 13.50 in Rechnung gestellt werden, Nebenkosten und kleine Entschädigung für die Hausfrau inbegriffen. Ein Frühstück kommt auf Fr. 2.– (selbst zubereitet) bis Fr. 4.50 (mit Ei und so) zu stehen, ein Nachtessen auf Fr. 6.– bis 9.–.

Wieviel soll mein Enkel zu Hause abgeben?

Wie ich Ihnen geschrieben habe, geht es um den Lehrlingslohn und das Kostgeld meines Enkels. Leider habe ich damals vergessen zu schreiben, dass seine Mutter für ihn Fr. 500.– Alimente bekommt. Sie bezahlte bis jetzt seine Krankenkasse und das Schulmaterial. Seine Kleider sowie Fahrspesen und auswärtige Mittagessen bezahlt er selber. Muss er nun einen Haushaltbeitrag bezahlen und wieviel?

Meine Antwort und mein Budgetvorschlag in der «Zeitlupe» 6/94 gelten nach wie vor: Wer Einkommen hat, kommt damit für seinen Lebensunterhalt auf. Ein Lehrling natürlich im Rahmen seiner bescheidenen finanziellen Möglichkeiten; den Rest müssen die Eltern übernehmen.

Mit den Fr. 500.– beteiligt sich der Vater an einem Teil der Lebenshaltungskosten; dieser halbe Tausender reicht sicher nicht für Wohnen, Essen, Wäschebesorgung und alles andere, was Ihr Enkel sonst noch bei seiner Mutter bekommt. Die Mutter des jungen Mannes hat aber nicht nur Kosten mitzutragen, sie hat sicher auch noch Haus- und Betreuungsarbeit für ihn zu leisten, und dies ist nicht nichts – also (auch laut Gesetz) ebenfalls zu berücksichtigen!

Je nach Kosten der auswärtigen Mittagessen vermag der Stift seine Krankenkasse und/oder sein Schulmaterial selber zu berappen. Die Mutter kann ihm aber auch 100 Franken Haushaltbeitrag verlangen und damit obige Auslagen begleichen.

Wer seine Kinder zu Selbständigkeit erziehen will, lässt sie ihre finanziellen Verpflichtungen selber übernehmen.

Die Wohnung des Sohnes finanzieren?

Mein jüngerer Sohn hat mich angefragt, ob ich mich an seiner Wohnungsfinanzierung von Fr. 350 000.– beteiligen würde. Ich bin seit 4 Jahren pensioniert, mein Haus ist mit Fr. 5000.– belastet, Ersparnisse habe ich 37 000 Franken plus die 3. Säule. Die Kantonalbank würde mir Fr. 250 000.– zu 5½ % Zins geben. Wenn ich mich beteilige, habe ich an einen Erbvorbezug von höchstens Fr. 50 000.– gedacht.

Bevor Sie sich für irgend eine Art von finanzieller Hilfe entscheiden, müssen Sie über Ihre Bücher gehen, ganz besonders aber dann, wenn Sie einen Erbvorbezug oder ein zinsloses Darlehen ins Auge fassen. In erster Linie muss *Ihr* Budget stimmen. Sie möchten doch sicher nicht wieder anfangen, sparen zu müssen? Und Sie dürfen auch nicht Ihre letzten Reserven hergeben, dafür sind Sie noch zu jung.

Würde Sie Ihr Geschenk oder das Darlehen in irgendwelcher Weise belasten, sollten Sie es nicht geben! Ihr Sohn hat wahrscheinlich ein besseres Einkommen als Sie, und er sollte zuerst seine Bank um eine Hypothek anfragen. Den Umweg über Ihre Bank würde ich mir sparen. Fehlt ihm die notwendige Anzahlung, können Sie ihm ein Darlehen aus Ihren Ersparnissen zum Alters-Sparbuch-Zins gewähren. Nehmen Sie das Geld auf Ihr Haus auf, bezahlt Ihr Sohn den Zins. Geben Sie ihm das (schriftlich vereinbarte) Darlehen zinslos, müssten Sie Ihrer Tochter gerechterweise den geschenkten Zins (beispielsweise halbjährlich) ausbezahlen. Auch einen eventuellen Erbvorbezug durch den Sohn sollten Sie der Tochter (mit Zinsen) gutschreiben, damit sie nicht benachteiligt ist.

Marianne Gähwiler

Die Bank gibt Auskunft

Dr. Emil Gwalter

Können Schuld und Guthaben bei Konkurs miteinander verrechnet werden?

Angenommen, meine Bank gewährt mir eine Hypothek, und ich besitze bei ihr ein Guthaben (Festgeld oder Sparheft): Kann ich im Falle eines Konkurses der Bank die Schuld und das Guthaben miteinander verrechnen?

Auf Ihre direkte Frage, ob Sie im Konkursfall Ihrer Bank Spar- und Festgeldguthaben gegen die Hypothekarforderungen der Bank verrechnen können, muss ich mit «nein» antworten.

Im Konkursfall einer Firma ist die Konkursverwaltung verpflichtet, alle Guthaben derselben einzufordern. Hypotheken machen da keine Ausnahme. Eine Verrechnungsmöglichkeit mit nicht pfandgesicherten Forderungen besteht nicht. Als Gläubiger teilen Sie das Schicksal aller übrigen Gläubiger.

Gemäss Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) werden die Guthaben gegenüber der konkursiten Firma in fünf Kategorien (Klassen) eingeteilt. Zunächst werden die Gläubiger der ersten Klasse (Lohnforderungen) vollumfänglich befriedigt. Hernach kommen die Gläubiger der zweiten Klasse dran und so weiter, bis alle Aktiven verteilt sind. Die Gläubiger der nächstfolgenden Klassen werden nur teilweise oder überhaupt nicht befriedigt. Spar- und Salärguthaben bis zu Fr. 5000.– sind in der dritten und die nächstfolgenden Fr. 5000.– in der vierten Klasse. Zur Zeit befindet sich das SchKG in Revision, und es ist denkbar, dass dabei Sparguthaben bessergestellt werden.

Dies ist die brutale rechtliche Wirklichkeit.

Bei Banken ist dies in der Praxis jedoch anders. Einerseits bestehen im Bankengesetz Bestimmungen, die teilweise vom SchKG abweichen, namentlich um zu verhindern, dass durch einen Run auf die Spareinlagen die Insolvenz der Bank künstlich «herbeigerufen» wird.

Anderseits besteht eine Konvention (Konvention XVIII) der Bankiervereinigung. Für Sparforderungen gegenüber Banken, die dieser Konvention angeschlossen sind, wird die Rückzahlung gegen Abtretung des Konkursprivilegs bis zu einem Betrag von Fr. 30 000.– garantiert.

Guthaben gegenüber Kantonalbanken sind vollumfänglich durch eine Staatsgarantie des zuständigen Kantons gesichert. Diese Staatsgarantie fällt allerdings nicht wie Manna vom Himmel. Wenn sie beansprucht werden muss, werden die Steuerzahler zur Kasse gebeten.

Die Hypotheken werden im Konkursfall gekündigt. Dies führt meist zu unliebsamen Härtefällen. Um diese tunlichst zu vermeiden, versucht man, Hypotheken bei anderen Banken zu plazieren. Falls die Belastung in tragbarem Rahmen liegt (max. ca. 65% des Marktwertes), sollte dies keine allzugrossen Schwierigkeiten bereiten.

In der Rezession der letzten Jahre ist es jedoch vorgekommen, dass Liegenschaften an Wert verloren haben, so dass die prozentuale hypothekarische Belastung angestiegen ist und in Einzelfällen eine Höhe erreicht hat, die für einen neuen Hypothekargläubiger nicht mehr zumutbar ist. Für solche Hypotheken dürfte es schwierig werden, eine Neuplazierung zu finden.

Wie kann man sich absichern?

1. Wählen Sie nur eine Bank, die Ihr volles Vertrauen geniesst.

2. Fragen Sie Ihren Bankier, ob sein Institut der Konvention XVIII der Schweizerischen Bankiervereinigung angeschlossen ist.

3. Falls Ihr Sparguthaben Fr. 30 000.– übersteigt, würde Ihnen vielleicht mancher raten, bei einer anderen Bank ein neues Sparkonto zu eröffnen. Ich empfehle Ihnen in diesem Fall, sich nach weiteren Sparformen umzusehen. Welche die günstigsten sind, hängt von Ihrer konkreten Situation ab. Fragen Sie einen Anlageberater Ihrer Bank. Besonders für kleinere Beträge wird er Ihnen womöglich einen Anlagefonds empfehlen. Es gibt Anlagefonds, die sich an die strengen Vorschriften halten, die für Pensionskassen gelten und die trotzdem in der Vergangenheit überdurchschnittliche Renditen erzielt haben.

4. Überprüfen Sie von Zeit zu Zeit die hypothekarische Belastung Ihrer Liegenschaft. Sollte sie 2/3 des (gegenwärtigen) Marktwertes übersteigen, sollten Sie danach trachten, sie so rasch wie möglich auf ein «erträgliches» Niveau abzubauen.